

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2024	12

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Sustainable Engineering
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 23.02.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sustainable Engineering an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 13.04.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.08.2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird „Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)“ durch „Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3 sowie Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK)“ ersetzt.
2. Die Bezeichnung „ECTS-Kreditpunkte“ wird durchgängig durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„¹Vor Studienbeginn, spätestens jedoch bis zum Ende des vierten Studienseesters, muss jede Studienbewerberin/jeder Studienbewerber, die/der keine fachpraktische Ausbildung durchlaufen hat, eine im Handwerk oder in der Industrie abgeleistete, achtwöchige praktische Tätigkeit nachweisen (Vorpraktikum). ²Das Vorpraktikum soll zusammenhängend abgeleistet werden. ³Detailliertere Regelungen finden sich in den Praktikumsrichtlinien der Fakultät.“
4. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Modul „Systemtechnik und Lebenszyklusanalyse“ durch das Modul „Systemisches Denken und Handeln zur Entwicklung nachhaltiger Produkte“ ersetzt.
5. § 3 Abs. 3 wird gestrichen und Absatz 4 wird zu Absatz 3. Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„Das Vorpraktikum muss vor der Aufnahme der praktischen Ausbildung des praktischen Studienseesters vollständig abgeleistet sein.“

6. § 6 wird zu § 6 Abs. 1 und es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AW-Fächer) werden immer entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet, unabhängig davon, welchem Studiensemester sie zugeordnet sind.“

Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„Der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Ingenieurpraktikums sowie die Erteilung des Prädikats "mit Erfolg abgelegt" für die Prüfungsleistung im Modul "Ingenieurpraktikum mit Praxisseminar" sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.“

7. In der Anlage wird „RaPO § 4 Abs. 2“ durch „ASPO § 5 Abs. 2“ ersetzt.
8. In der Anlage werden bei den Modulnummern S1210 „Werkstoffkunde“ und S2180 „Fertigungstechnik I“ in Spalte 7 jeweils die Prüfungsform „oder mdIP“ und bei der Modulnummer S3150 „Werkstoffherstellung und -recycling“ in Spalte 7 die Prüfungsformen „oder ModA oder mdIP“ ergänzt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2024 im Bachelorstudiengang Sustainable Engineering aufnehmen.